

**Gesetz  
zum Schutze der Arbeitskraft der in der  
Landwirtschaft Beschäftigten.**

Vom 12. Dezember 1949

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1  
**Geltungsbereich**

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen alle in landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben gegen Entgelt Beschäftigten.

§ 2

**Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages**

(1) Die Inhaber oder die Leiter von landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sind verpflichtet, mit jedem Beschäftigten, der mehr als 2 Wochen gegen Entgelt beschäftigt wird, einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Tarifverträge abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist mindestens festzulegen:

- a) der Tag des Arbeitsbeginns,
- b) die Art der Beschäftigung,
- c) die Arbeitszeit,
- d) die Entlohnung,
- e) die Zuschläge für Überstunden,
- f) die Sonderzulagen,
- g) die Entschädigung für die vom Beschäftigten gestellten Werkzeuge,
- h) die Unterbringung,
- i) die Versorgung mit Lebensmitteln,
- j) der Urlaub,
- k) die Dauer des Vertrages,
- l) die Kündigungsfristen.

(2) Der schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag ist innerhalb einer Woche nach Abschluß der örtlich zuständigen Industriegewerkschaft (IG) Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung einzureichen und verbleibt dort zur Aufbewahrung. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter und der Beschäftigte sowie das Amt für Arbeit und sonstige nach dem Gesetz Berechtigte können jederzeit den Vertrag einsehen.

(3) Mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Lohnperiode kann der Arbeitsvertrag der nicht ständig Beschäftigten und der ständig Beschäftigten beiderseits innerhalb der ersten 3 Monate der Beschäftigung gekündigt werden.

Der Arbeitsvertrag der ständig Beschäftigten kann nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsschluß gekündigt werden. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zum Monatsschluß jedoch nur zum Ende der Monate März bis September lösen.

(4) Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grunde ist jederzeit zulässig.

(5) Jede Kündigung bedarf der Zustimmung der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft, es sei denn, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gegenseitigen Einverständnis zwischen Betriebsinhaber oder Betriebsleiter einerseits und dem Beschäftigten andererseits erfolgt.

§ 3  
**Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der in der Landwirtschaft gegen Entgelt Beschäftigten beträgt 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich. Füttern und Pflege der Tiere gilt als Arbeitszeit. Unter Berücksichtigung der Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion ist besonders in der Zeit der Frühjahrsbestellung und der Ernte eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig. Die Zahl der Überstunden darf 300 Stunden jährlich nicht übersteigen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt für Jugendliche

- a) im Alter von 14 bis 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich,
- b) im Alter von 16 bis 18 Jahren 7½ Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich.

Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Berufsschultage von mindestens 6 Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitstage.

§ 4  
**Lohn**

(1) Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag. Dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist es verboten, Abzüge vom Lohn eigenmächtig vorzunehmen.

(2) Bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung ist der Lohn für alle Beschäftigten der gleiche, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität, Religion und Rasse.

(3) Wird an Sonn- und Feiertagen voll gearbeitet, so ist dafür ein freier Wochentag zum Ausgleich zu gewähren. Weibliche Beschäftigte, die voll beschäftigt sind und einen eigenen Haushalt haben, der nicht von einem Familienmitglied versorgt werden kann, haben Anspruch auf einen bezahlten freien Tag im Monat (Haushaltstag).

(4) Für Überstundenarbeit ist der tariflich vereinbarte Zuschlag zu zahlen, ebenso für Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.

(5) Ist der Beschäftigte für eine verhältnismäßig kurze Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne Verschulden nachweislich an der Arbeit verhindert, so behält er den Anspruch auf Tariflohn.

(6) Der Beschäftigte hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für die Dauer von 2 Tagen:

- a) beim Tode eines Familienmitgliedes,
- b) bei seiner Eheschließung,
- c) beim Wohnungswechsel (Umzug mit eigenem Haushalt),
- d) bei der Niederkunft seiner Ehefrau oder Lebensgefährtin.